
S 26 RJ 946/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 RJ 946/99
Datum	25.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 83/00
Datum	12.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2000 wird zur¼ckgewiesen. Au¼gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin wendet sich gegen die Einstellung der ihr von der Beklagten gewÄhrten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit mit Wirkung ab 1. November 1998.

Die 1955 geborene KlÄgerin, die keine Berufsausbildung durchlaufen hat, war zuletzt als Reinigungskraft versicherungspflichtig beschÄftigt. Mit R¼cksicht auf eine im Oktober 1988 durchgef¼hrte Bandscheibenoperation in den HÄhlen L4/5 und L5/S1 rechts, eine im September 1989 notwendig gewordene Re-Operation in den vorgenannten Bereichen sowie eine zusÄtzliche Fensterung im Segment L3/4 rechts gewÄhrte ihr die Beklagte mit ihrem Rentenbescheid vom 26. Januar 1990 zunÄchst eine Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Zeit vom 29. Juni 1989 bis zum 31. Januar 1991. Nach sich direkt anschlie¼ender Bewilligung einer nunmehr bis zum 31. Dezember 1992 befristeten Zeitrente wegen ErwerbsunfÄhigkeit mit Bescheid vom 15. Januar 1991 gewÄhrte ihr die Beklagte sodann mit Bescheid

vom 21. Dezember 1992 auf der Grundlage eines im November 1992 erstellten Gutachtens des Chirurgen G für die Folgezeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Hierbei blieb es auch nach einer erneuten Begutachtung der Klägerin durch den Orthopäden Dr. S im Juni 1995. Drei Jahre später stellte die Beklagte die Klägerin dann dem Orthopäden Z zur Nachuntersuchung vor, der in seinem Gutachten vom 3. September 1998 ausführte: Bei der Klägerin bestehe ein Zustand nach Nukleotomie L4/5 und L5/S1 rechts (1988) und Re-Operation L4/5 sowie Nukleotomie L3/4 rechts (1989). Ferner leide sie an Adipositas per magna. Da es insgesamt zu einer deutlichen Befundbesserung gekommen sei, könne die Klägerin wieder leichte körperliche Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten ohne häufiges Bücken, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten vollschichtig verrichten.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens teilte die Beklagte der Klägerin mit ihrem Schreiben vom 16. September 1998 mit: Es sei beabsichtigt, den Bescheid vom 26. Januar 1990 über die Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 48](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufzuheben. Denn die Klägerin sei nach den ärztlichen Feststellungen wieder in der Lage, leichte Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten. Nach Hinweis der Klägerin darauf, dass sich ihr Leistungsvermögen nicht verbessert, sondern verschlechtert habe, erließ die Beklagte den Bescheid vom 16. Oktober 1998, der am 30. Oktober 1998 von einem ihrer Mitarbeiter in den Hausbriefkasten der Klägerin geworfen wurde. In diesem Bescheid führte die Beklagte gestützt auf [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 100 Abs. 3](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) aus: Die der Klägerin mit dem Bescheid vom 26. Januar 1990 gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit werde mit Ablauf des Monats Oktober 1998 entzogen. Im Vergleich zu den bei Erteilung des vorgenannten Bescheides vorliegenden Verhältnissen sei eine wesentliche Änderung eingetreten. Wie die Begutachtung durch den Orthopäden Z ergeben habe, sei die Klägerin wieder für körperlich leichte Arbeiten vollschichtig einsatzfähig. Sie sei damit schon nicht mehr berufsunfähig und damit erst recht nicht mehr erwerbsunfähig.

Nachdem die Klägerin gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben hatte, gewährte ihr die Beklagte mit Rücksicht auf die hierdurch eingetretene aufschiebende Wirkung die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens vorläufig weiter. In dessen Verlauf überreichte die Klägerin einen MRT-Befund vom 9. November 1998 sowie ein Attest ihres behandelnden Neurochirurgen Dr. B vom 9. Januar 1999, der gegenüber einem MRT-Befund aus dem Jahre 1997 eine deutliche Verschlimmerung festgestellt und die Verrichtung leichter Tätigkeiten nicht für möglich gehalten hatte. Daraufhin veranlasste die Beklagte eine nochmalige Begutachtung der Klägerin durch den Neurochirurgen Dr. Z, der in seinem Gutachten vom 1. März 1999 zu dem Ergebnis kam: Bei der Klägerin bestehe ein chronisches lumbales Schmerzsyndrom mit beiderseitiger Schmerzausstrahlung in das Dermatom L5 und S1 bei einem Zustand nach Bandscheibenvorfalloperation L4/L5, L5/S1 im Oktober 1988 und Re-Operation L4/L5 und Nukleotomie L3/L4 rechts im Jahre 1989 sowie eine Adipositas per magna. Trotz dieser Leiden sei die Klägerin unter Ausschluss von

absturzgefährdeten Tätigkeiten â fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit den bereits von dem Vorgutachter Z beschriebenen qualitativen EinschrÃ¤nkungen nunmehr wieder vollschichtig einsatzfÃ¤hig.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wies die Beklagte den Widerspruch mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus: Die Aufhebung âdes Bescheides vom 26. Januar 1990â mit Wirkung vom 1. November 1998 nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 100 Abs. 3 SGB VI](#) sei rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin sei nicht mehr erwerbsunfÃ¤hig. Nach den medizinischen Feststellungen liege schon keine BerufsunfÃ¤higkeit mehr vor. Denn die KlÃ¤gerin sei in der Lage, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den sie als Ungelernte verweisbar sei, vollschichtig zu verrichten.

Mit ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, die Beklagte sei unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, ihr vom 20. MÃ¤rz 1999 an eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen; ferner seien die ihr zu gewÃ¤hrenden Rentenleistungen ab Aussetzen der Rentenzahlungen mit 4 % Zinsen pro Jahr zu verzinsen. Sie hat einen Ã¤rztlichen Bericht der Neurochirurgin Dr. S vom 22. April 1999 Ã¼berreicht, wonach bei ihr eine konsequente schmerztherapeutische Behandlung erforderlich sei, und hat zur weiteren BegrÃ¼ndung ihrer AntrÃ¤ge im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe ihren Gesundheitszustand falsch eingeschÃ¤tzt. Bei ihr bestÃ¼nden von Seiten der WirbelsÃ¤ule noch immer erhebliche SchmerzzustÃ¤nde. Zudem leide sie an Kniegelenksbeschwerden und mÃ¼sse starke Schmerzmittel einnehmen, die wiederum mit erheblichen Nebenwirkungen (wie Kreislaufbeschwerden, Ãbelkeit und SchwindelanfÃ¤llen) verbunden seien.

Das Sozialgericht hat den Neurochirurgen Prof. Dr. K mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Prof. Dr. K hat in seinem Gutachten vom 1. Dezember 1999 ausgefÃ¼hrt: Bei der KlÃ¤gerin liege ein Zustand nach zweimaliger Bandscheibenoperation in den Segmenten LWK 3/4, LWK 4/5 und LWK 5/S1 1988 und 1989 jeweils rechts, ein mildes belastungsabhÃ¤ngiges pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom sowie eine Adipositas vor. Sie kÃ¶nne seit der Begutachtung durch den OrthopÃ¤den Z wieder leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten vollschichtig verrichten. Der Wechsel sollte zweimal pro Stunde mÃ¶glich sein. Ein bestimmter Wechsel oder ein jederzeitiger Wechsel aufgrund jeweils freien Entschlusses sei nicht erforderlich. Allerdings sollte die KlÃ¤gerin jeweils nicht lÃ¤nger als 20 Minuten sitzen. HÃ¤ufiges BÃ¼cken, Knien, Hocken, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten Ã¼ber 5 kg, Zwangshaltungen, einseitige kÃ¶rperliche Belastungen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie Arbeiten, die die Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule voraussetzten, seien nicht mÃ¶glich. Die kognitiven FÃ¤higkeiten seien nicht beeintrÃ¤chtigt. Zu einem Attest des die KlÃ¤gerin seit dem 24. Juni 1999 zusÃ¤tzlich behandelnden OrthopÃ¤den R vom 27. Juli 1999, der neben einem lumbalen und einem cervikalen Schmerzsyndrom eine âaktivierte Gonarthrose rechtsâ diagnostiziert hatte, sowie zu sonstigen von der KlÃ¤gerin gegen sein Gutachten erhobenen Einwendungen hat sich Prof. Dr. K am 25. Februar 2000 ergÃ¤nzend dahingehend geÃ¤uÃert, dass bei seiner

Untersuchung am 28. Juli 1999 nur eine sehr milde Gonarthrose vorgelegen habe; auch im Hinblick darauf, dass die KlÄgerin ÄÄ anders als ihm gegenÄber auf gezieltes Befragen mitgeteilt ÄÄ angeblich regelmÄÄig starke Schmerzmittel einnehme, Ändere sich an seiner Beurteilung nichts.

Nachdem die KlÄgerin unter Vorlage eines weiteren Attestes von Dr. B vom 13. Mai 2000 die Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens angeregt hatte, hat das Sozialgericht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 25. September 2000 abgewiesen. Zur BegrÄndung hat es im Wesentlichen ausgefÄhrt: Der Bescheid vom 16. Oktober 1998 und der Widerspruchsbescheid vom 19. MÄrz 1999 seien rechtmÄÄig. Die Voraussetzungen des [Ä 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) fÄr die Aufhebung der frÄheren Rentenbewilligung seien gegeben. Denn die tatsÄchlichen VerhÄltnisse, die bei der Bewilligung der Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit vorgelegen hÄtten, hÄtten sich wesentlich geÄndert. Wie sich aus dem Äberzeugenden Gutachten von Prof. Dr. K nebst ergÄnzender Stellungnahme ergebe, sei die KlÄgerin nÄmlich seit der Begutachtung durch den OrthopÄden Z wieder vollschichtig einsatzfÄhig. Sie sei damit schon nicht mehr berufsunfÄhig und damit erst recht auch nicht mehr erwerbsunfÄhig.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÄgerin.

Die in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat weder selbst erschienene noch vertretene KlÄgerin beantragt nach ihrem schriftsÄtzlichen Vorbringen sinngemÄÄ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2000 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÄrz 1999 aufzuheben sowie die ihr zustehende Rentennachzahlung mit 4 % Zinsen pro Jahr zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die SchriftsÄtze der Beteiligten, sowie die Verwaltungsakten der Beklagten (2 BÄnde) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung ist zulÄssig.

Mit ihr will die KlÄgerin ÄÄ ebenso wie schon mit der Klage ÄÄ bei sachdienlicher Auslegung ihres Vorbringens in erster Linie fÄr die Zeit ab 1. November 1998 die (endgÄltige) WeitergewÄhrung der ihr bis dahin bewilligten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer erreichen. Dem steht nicht entgegen, dass sie mit ihrem von ihrem damaligen ProzessbevollmÄchtigten formulierten Klageantrag vorrangig geltend gemacht hatte, ihr sei eine Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit

erst vom 20. März 1999 an zu zahlen. Denn diese Formulierung hat nach [Â§ 123](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hinter ihrem erkennbaren wirklichen Willen zurÃ¼ckzutreten. Dieser Wille geht bei WÃ¼rdigung ihres gesamten Vorbringens indes nicht dahin, die begehrte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer erst ab dem Zeitpunkt endgÃ¼ltig beziehen zu dÃ¼rfen, ab dem die von der Beklagten unter Beachtung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nur vorlÃ¤ufig weiter gewÃ¤hrte Rente einzustellen war. Vielmehr will die KlÃ¤gerin ersichtlich die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit dauerhaft und unter Vermeidung eines Erstattungsanspruchs endgÃ¼ltig bereits ab dem Zeitpunkt (weiter) erhalten, ab dem die Rentenentziehung wirksam geworden ist, hier also ab dem 1. November 1998.

Nicht umfasst ist von dem zuvor umschriebenen Ziel das Begehren, fÃ¼r den Fall, dass die WeitergewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer nicht in Betracht kommen sollte, hilfsweise zumindest eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Dauer erreichen zu wollen. Denn abgesehen davon, dass die KlÃ¤gerin auf diese MÃ¶glichkeit an keiner Stelle des gesamten Rentenentziehungsverfahrens hingewiesen hat, geht der Senat in diesem Zusammenhang zu ihren Gunsten auch davon aus, dass die KlÃ¤gerin willentlich nur die Begehren zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht hat, die sie auch zulÃ¤ssigerweise gerichtlich verfolgen kann. ZulÃ¤ssigerweise verfolgen kann sie mit RÃ¼cksicht auf die Bescheidlage indes (vorrangig) nur das eingangs genannte Begehren. Denn bei einer am Wortlaut des Bescheides orientierten Auslegung hat die Beklagte aus Sicht eines objektiven BescheidempfÃ¤ngers mit dem klagerÃ¶ffnenden Bescheid vom 16. Oktober 1998, der seine maÃgebliche Gestalt in dem Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 1999 gefunden hat, allein Ã¼ber die Entziehung der der KlÃ¤gerin zuvor gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer entschieden. In diesem Bescheid hat die Beklagte AusfÃ¼hrungen zwar auch dazu gemacht, dass die KlÃ¤gerin ihrer Auffassung nach schon nicht mehr berufsunfÃ¤hig sei. Diesen AusfÃ¼hrungen kommt jedoch kein Regelungscharakter im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#) zu. Sie dienen vielmehr allein dazu, den sich in der Entziehung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit erschÃ¶pfenden Verwaltungsakt zu begrÃ¼nden. Hierbei ist die Beklagte nach Auffassung des Senats zutreffend davon ausgegangen, dass zwar der Begriff der ErwerbsunfÃ¤higkeit den Begriff der BerufsunfÃ¤higkeit in gesundheitlicher Hinsicht umschlieÃt, die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit jedoch nicht umfasst, sondern ihr gegenÃ¼ber eine andere Leistung, ein sog. aliud, darstellt. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) zu den die Renten wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und wegen BerufsunfÃ¤higkeit bis zum 31. Dezember 1991 regelnden Vorschriften der [Â§ 1246, 1247](#) der Reichsversicherungsordnung bereits entschieden (vgl. hierzu z.B. [BSGE 28, 292](#) in einem Fall, in dem es um die Entziehung einer Rente ging, die zuvor von einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit in eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit umgewandelt worden war). Hieran hat sich, wie insbesondere die das Zusammentreffen mehrerer RentenansprÃ¼che regelnde Vorschrift des [Â§ 89 SGB VI](#) belegt, unter Geltung des SGB VI aus Sicht des Senats bis heute nichts geÃ¤ndert. Stellt die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit indes gegenÃ¼ber der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ein aliud und kein Minus dar, hat dies zur Folge, dass

die von der Beklagten ausgesprochene Entziehung der der KlÄgerin bis zum 31. Oktober 1998 gewÄhrten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer nicht zugleich als Entziehung einer Rente wegen BerufsunfÄhigkeit auf Dauer gewertet werden darf. Dies steht hier im Äbrigen auch damit im Einklang, dass die Beklagte der KlÄgerin bei einer am Wortlaut der sie betreffenden Rentenbewilligungsbescheide orientierten Auslegung ohnehin zu keiner Zeit eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit zuerkannt hat. Wie bereits ausgefÄhrt, wird die mit dem strittigen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides verfÄgte Entziehung der Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer hier auch nicht durch eine Verwaltungsentscheidung ergÄnzt, mit der die Beklagte nunmehr erstmals die GewÄhrung einer Rente wegen BerufsunfÄhigkeit auf Dauer bzw. die Umwandlung der zuvor bewilligten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer in eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit auf Dauer abgelehnt hÄtte. Die Beklagte hat mÄglicherweise eine derartige ergÄnzende Entscheidung treffen wollen. Aus Sicht eines objektiven BescheidempfÄngers hat sie dies indes nicht getan. Dementsprechend hat die KlÄgerin ihr vorrangig verfolgtes Begehren unter prozessualen Gesichtspunkten zu Recht auf die WeitergewÄhrung der Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer beschrÄnkt.

Wie schon mit der Klage geht es der KlÄgerin mit der Berufung Äber das zuvor beschriebene Ziel hinaus auch um die Verzinsung der ihr aus ihrer Sicht bei einem Erfolg ihres vorrangig geltend gemachten Begehrens zustehenden Rentennachzahlung mit 4 % Zinsen pro Jahr. Äber dieses Begehren hat das Sozialgericht Äber ebenso wie Äber das eingangs dargestellte Begehren Äber bei vernÄnftiger Betrachtung mit seinem Gerichtsbescheid vom 25. September 2000 abschlÄssig entschieden. Hieran Ändert nichts, dass es sich in seinen EntscheidungsgrÄnden nur mit der Frage der RechtmÄÄigkeit des Bescheides vom 16. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÄrz 1999 und nicht zugleich mit dem Zinsbegehren befasst hat. Denn abgesehen davon, dass fÄr eine Verzinsung kein Raum ist, wenn der dafÄr notwendige Grundanspruch verneint wird, hat das Sozialgericht den von dem damaligen ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin in der Klageschrift formulierten Klageantrag nebst Zinsantrag wÄrtlich in den Tatbestand seiner Entscheidung eingerÄckt, so dass sich ein Äbergehen des Zinsbegehrens nicht feststellen lÄsst.

Die zulÄssige Berufung ist indes unbegrÄndet.

Richtige Klageart fÄr das auf WeitergewÄhrung der Rente gerichtete Begehren ist die isolierte Anfechtungsklage im Sinne des [Ä 54 Abs. 1 Satz 1](#) 1. Alternative SGG. Denn die KlÄgerin kann sich, um das vorgenannte Ziel zu erreichen, in prozessualer Hinsicht auf eine bloÄe Anfechtung des Bescheides vom 16. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÄrz 1999 beschrÄnken. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte nÄmlich bei sachdienlicher Auslegung ihrer AusfÄhrungen den Bescheid vom 21. Dezember 1992, mit dem sie der KlÄgerin seinerzeit eine Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Dauer bewilligt hatte, nach [Ä 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) fÄr die Zeit ab 1. November 1998 aufgehoben und der KlÄgerin damit eine ihr zuvor durch einen sog.

Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zuerkannte Rechtsposition entzogen. Dass der Bescheid vom 21. Dezember 1992 in dem angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides keine Erwähnung gefunden hat, sondern damit der Bescheid vom 26. Januar 1990 aufgehoben worden ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn abgesehen davon, dass sich der vorgenannte Bescheid, mit dem (ebenso wie im Übrigen mit dem Bescheid vom 15. Januar 1991) der Klägerin nur eine befristete Rente gewährt worden war, bereits durch Zeitablauf erledigt hatte, hat die Beklagte auch aus Sicht eines objektiven Bescheidempfängers mit dem hier streitigen Bescheid im Ergebnis unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die spätere Bewilligung der Dauerrente aufheben wollte. Sollte sich diese Aufhebung ganz oder teilweise als rechtswidrig erweisen, müsste sie aufgrund der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage im selben Umfang ihrerseits durch das Gericht wieder aufgehoben werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die durch sie beseitigten Verfügungsakte des Rentenbewilligungsbescheides vom 21. Dezember 1992 ganz oder teilweise wieder aufleben würden und die Klägerin dadurch die Rechtsposition wiedererlangen würde, die ihr im selben Umfang vor Erlass des sie belastenden Bescheides zuerkannt gewesen ist. Einer Verbindung der Anfechtungsklage mit einer anderen Klage bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Sie ist hier nur hinsichtlich des von der Klägerin darüber hinaus verfolgten Zinsbegehrens erforderlich, wobei für eine auf [§ 44](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) zu stützende Verzinsung die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des [§ 54 Abs. 4 SGG](#) und für die Geltendmachung von Prozesszinsen die allgemeine Leistungsklage im Sinne des [§ 54 Abs. 5 SGG](#) die richtige Klageart ist.

Wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, ist der von der Klägerin mit dem Ziel der Wiedererlangung der ihr zuvor zuerkannten Dauerrente angefochtene Bescheid vom 16. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 1999 sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Hierbei bedarf in formeller Hinsicht keiner Entscheidung, ob die Beklagte die Klägerin gemäß [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) mit ihrem Schreiben vom 16. September 1998, mit dem sie auf die beabsichtigte Aufhebung der Rentenbewilligung hingewiesen hatte, vor Erlass des angefochtenen Bescheides ordnungsgemäß angehört hat. Denn ein eventueller Anhörungsmangel, der hier darin liegen könnte, dass die Beklagte in dem Anhörungsschreiben vom 16. September 1998 einen konkreten Aufhebungszeitpunkt nicht benannt hat, wäre jedenfalls nach [§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#) geheilt. Hierbei käme es nicht darauf an, ob [§ 41 Abs. 2 SGB X](#) bereits in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 ([BGBl. I S. 1983](#)) zur Anwendung kommen müsste. Denn sowohl unter Heranziehung der alten als auch unter Heranziehung der neuen Fassung des [§ 41 Abs. 2 SGB X](#) bestehen keine Bedenken dagegen, einen Anhörungsmangel dann als geheilt anzusehen, wenn der in einem Widerspruchsverfahren überprüfte Ausgangsbescheid die Tatsachen auführt, die Gegenstand der Anhörung nach [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) sind (vgl. z.B. BSG [SozR 3-4100 § 128 Nr. 5](#)). So liegt der Fall hier, weil der Ausgangsbescheid vom 16. Oktober 1998 alle nach der Rechtsansicht der Beklagten für die Aufhebung der

Rentenbewilligung objektiv maßgeblichen Gesichtspunkte enthält.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides zudem in materieller Hinsicht rechtmäßig. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, ist maßgebliche Rechtsgrundlage für ihn [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Danach ist ein im Wege einer gebundenen Entscheidung ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt, wobei in zeitlicher Hinsicht präzisionsrelevant die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ist, hier also der Zeitpunkt, zu dem der Widerspruchsbescheid erlassen worden ist (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 54 Nr. 18](#), BSG [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 57](#)). Spätere Änderungen sind unbeachtlich. Sie sind einseitig soweit mit dem auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gestützten Bescheid eine Begründung aufgehoben worden ist, auf die nach Erlass der letzten Behördenentscheidung wieder Anspruch besteht ein im Rahmen eines neuen Antragsverfahrens gegenüber der Behörde geltend zu machen. Für die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides haben sie keine Bedeutung.

Bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Erlass des Widerspruchsbescheides) hat die Beklagte zu Recht den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Sachlage bejaht, weil die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der seinerzeit mit dem Bescheid vom 21. Dezember 1992 rechtmäßig bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer nach [Â§ 44 SGB VI](#) in der bei Erlass des Widerspruchsbescheides geltenden und nach [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) auch anwendbaren Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 2. Mai 1996 ([BGBl. I S. 659](#)) seit der Begutachtung der Klägerin durch den Orthopäden Z (Gutachten vom 3. September 1998) nicht mehr gegeben waren. Seit diesem Zeitpunkt ist die Klägerin nämlich schon nicht mehr berufsunfähig und damit erst recht nicht mehr erwerbsunfähig.

Nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) in der Fassung des vorgenannten Gesetzes vom 2. Mai 1996 setzt die Annahme von Erwerbsunfähigkeit voraus, dass der betreffende Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Kann der Versicherte eine Tätigkeit vollschichtig ausüben, liegt einseitig ohne dass es insoweit auf die jeweilige Arbeitsmarktlage ankommt einseitig Erwerbsunfähigkeit nicht vor. Berufsunfähigkeit ist demgegenüber nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1996 bereits dann anzunehmen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten einseitig objektiv

â□□ entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit â□□ subjektiv â□□ zugemutet werden können. Ist die vollschichtige Ausbildung einer zumutbaren Tätigkeit möglich, liegt â□□ ohne dass die jeweilige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen wäre â□□ Berufsunfähigkeit nicht vor.

Das Vorbringen von Berufsunfähigkeit und damit erst recht von Erwerbsunfähigkeit lässt sich im Fall der Klägerin seit ihrer Begutachtung durch den Orthopäden Z nicht mehr feststellen. Seit diesem Zeitpunkt verfügt die Klägerin nämlich wieder über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte Arbeiten mit den in dem Gutachten von Prof. Dr. K vom 1. Dezember 1999 genannten und im Tatbestand dieser Entscheidung im Einzelnen wiedergegebenen weiteren qualitativen Einschränkungen. Wie bereits das Sozialgericht folgt auch der Senat in diesem Zusammenhang der Einschätzung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. K in dem vorbezeichneten Gutachten nebst ergänzender Stellungnahme vom 25. Februar 2000. Dessen Ausführungen beruhen auf einer eigenen eingehenden Untersuchung der Klägerin sowie einer umfassenden Auswertung der bereits in den Akten befindlichen Berichte und Gutachten anderer Ärzte. Sie sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Das gefundene Ergebnis ist nachvollziehbar begründet und steht im Einklang mit den Ausführungen des von der Beklagten im Vorfeld eingeschalteten Orthopäden Z sowie den Darlegungen des im Widerspruchsverfahren mit der Sache befassten Neurochirurgen Dr. Z. Soweit es von der Einschätzung der die Klägerin behandelnden Ärzte Dr. B und R sowie der Neurochirurgin Dr. S abweicht, hat der Gutachter die Gründe für diese Abweichung überzeugend erläutert. Insbesondere hat er in diesem Zusammenhang nachvollziehbar dargelegt, dass die von den Neurochirurgen Dr. B und Dr. S gewonnene Einschätzung letztlich auf den MRT-Befunden beruhe, diese Befunde jedoch aus fachneurochirurgischer Sicht für die Beurteilung des Leistungsvermögens nur am Rande von Bedeutung sein könnten, weil bildmorphologisch nachgewiesene degenerative Veränderungen der Wirbelsäule nicht zwingend Krankheitswert haben müssten; dass die Ergebnisse des bildgebenden Verfahrens im vorliegenden Fall zu vernachlässigen seien, zeige sich daran, dass die Wirbelsäule der Klägerin im Zeitpunkt seiner fachneurochirurgischen Untersuchung vollständig frei, das Gangbild locker und die Klägerin insgesamt nur geringgradig in ihrer Belastbarkeit eingeschränkt gewesen sei. Hinsichtlich der von dem Orthopäden R gestellten Diagnose einer aktivierten Gonarthrose rechts hat er darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt seiner Untersuchung ein derartiges Krankheitsbild nicht vorgelegen habe; vielmehr habe er nur eine sehr milde Gonarthrose feststellen können, die mit Rücksicht auf ihre nur geringe Ausprägung an der von ihm abgegebenen Leistungsbeurteilung nichts ändern könne. Bezüglich der von der Klägerin angegebenen Schmerzen hat er ausgeführt, dass die von ihm festgestellten degenerativen Veränderungen der lumbalen Wirbelsäule auch aus seiner Sicht mit Schmerzen verbunden seien, sie jedoch das Leistungsvermögen nicht über das von ihm beschriebene Maß hinaus beeinträchtigten; dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Klägerin ihm gegenüber auf gezieltes Befragen

angegeben habe, Schmerzmittel lediglich bei Bedarf einzunehmen.

Auf der Basis dieser Darlegungen hält der Senat ebenso wie schon das Sozialgericht den Sachverhalt bezogen auf den im März 1999 liegenden prüfungsrelevanten Zeitpunkt in medizinischer Hinsicht für ausreichend geklärt, zumal die Klägerin in der Berufungsinstanz zu dieser Frage sowie auch sonst keinerlei Ausführungen mehr gemacht hat.

Mit dem von Prof. Dr. K festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögen kann die Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den sie sich als Ungelernte auch mit Blick auf eine eventuelle Berufsunfähigkeit verweisen lassen muss, tätig sein. Der konkreten Benennung einer für sie geeigneten Tätigkeit bedarf es nicht. Ob sie nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine offene Stelle finden kann, ist für die Entscheidung des Falles unerheblich. Denn dieses Risiko ist bei einem vollschichtigen Leistungsvermögen des Versicherten in der Regel nicht von der Rentenversicherung, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Ein Fall, in dem wegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung trotz vollschichtigen Leistungsvermögens ausnahmsweise eine Verschiebung des abzudeckenden Risikos auf die Rentenversicherung in Betracht kommen könnte, ist nicht gegeben. Die Klägerin unterliegt zwar einer Reihe von qualitativen Leistungseinschränkungen. Sie gehen jedoch nicht deutlich über den Rahmen hinaus, der durch den Begriff „leichte körperliche Tätigkeiten“ gesteckt wird.

Mit Rücksicht auf die bei der Klägerin im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Orthopäden Z eingetretene deutliche Verbesserung ihres Leistungsvermögens war die Beklagte nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) verpflichtet, die Bewilligung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer für die Zukunft aufzuheben. Die Aufhebung mit dem 1. November 1998 wirksam werden zu lassen, ist hierbei nach der genannten Vorschrift i.V.m. [Â§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) nicht zu beanstanden, weil der von einem Mitarbeiter der Beklagten in den Hausbriefkasten der Klägerin eingeworfene Ausgangsbescheid vom 16. Oktober 1998 der Klägerin noch im Monat Oktober 1998 zugegangen ist.

Ein Fristversäumnis im Sinne des [Â§ 48 Abs. 4 SGB X](#) liegt nicht vor. Denn die Beklagte hat von der eingetretenen Veränderung erst mit Zugang des Gutachtens des Orthopäden Z am 7. September 1998 Kenntnis erlangt und hierauf umgehend reagiert.

Die auf Verzinsung der von der Klägerin geltend gemachten Rentenleistung gerichtete Klage ist jedenfalls unbegründet. Denn nach den vorstehenden Ausführungen ist für die Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 1998 kein Raum. Soweit das Zinsbegehren auf [Â§ 44 SGB I](#) zu stützen wäre, ist die Klage überdies unzulässig, weil die Beklagte einen dieses Begehren ablehnenden Bescheid (naturgemäß) nicht erlassen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfür nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht gegeben ist.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024